WOJCIECH WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Henrik BINDSLEV
Direktor
Europäisches Gemeinsames Unternehmen
Fusion For Energy (F4E)
Josep Pla n°2
Torres Diagonal Litoral, Edificio B3,
08019 Barcelona
SPANIEN

Brüssel, 4. März 2015
WW/XK/cpl/D(2015) 0341 **C 2013-0808**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Bindslev,

wir haben die Unterlagen und weiteren Informationen, die Sie dem EDSB im Zusammenhang mit der Meldung zur Ex post-Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) bezüglich der Verarbeitung von Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim Europäischen Gemeinsamen Unternehmen Fusion for Energy („**F4E**“) eingereicht haben, vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren („EDSB-Leitlinien“)geprüft.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht; wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Analyse und die Grundsätze in der Gemeinsamen Stellungnahme des EDSB betreffend die *„Verarbeitung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren durch fünf Agenturen“*[1] („Gemeinsame Stellungnahme des EDSB“) auch auf den hier zu prüfenden Fall **F4E** anzuwenden sind.

In diesem Schreiben wird der EDSB daher nur auf die Vorgehensweisen der Agentur eingehen, die mit den Grundsätzen der Verordnung und der EDSB-Leitlinien offenbar nicht in Einklang stehen, und er wird für **F4E** die entsprechenden Empfehlungen aussprechen.

[1] Sie wurde am 22. Juni 2011 angenommen (Fall 2010-0752).

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 30
E-Mail : edps@edps.europa.eu - Website : www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

1) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

i) Artikel 5 Buchstaben a und b

In der vom DSB am 30. Juli 2014 eingereichten aktualisierten Meldung heißt es, dass sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren auf Artikel 5 Buchstabe a[2] und Artikel 5 Buchstabe b[3] der Verordnung gründet.
Artikel 5 Buchstabe a erster Satz[4] gilt, wenn eine Aufgabe einem Organ, einer Einrichtung oder einer Agentur der EU übertragen wurde und zu ihrer Wahrnehmung personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen. Dieser Bestimmung zufolge sollte die Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig sein, damit das EU-Organ die Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen kann, und sollte die Verarbeitung aufgrund des EU-Vertrags oder anderer Rechtsakte erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren basiert somit auf einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse gemäß dem Beamtenstatut wahrzunehmen ist und somit für die Einhaltung des Beamtenstatuts notwendig ist. Damit sind die Bedingungen von Artikel 5 Buchstabe a erfüllt.

Artikel 5 Buchstabe b findet auf Fälle Anwendung, in denen EU-Organe aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung personenbezogene Daten verarbeiten müssen, ohne dass sie bei der Anwendung über Spielraum verfügen. Das bedeutet nicht nur, dass EU-Organe keine Wahl und keinen Spielraum in der Frage haben, ob sie ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen oder nicht, sondern auch, dass die Verpflichtung selbst bezüglich der von ihr verlangten Verarbeitung personenbezogener Daten hinreichend konkret sein muss. So ist beispielsweise eine Verarbeitung erforderlich, damit ein EU-Organ einer aus einzelstaatlichem Recht resultierenden Verpflichtung im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz oder Prävention berufsbedingter Risiken nachkommt. Ein anderes Beispiel wäre eine Verordnung über die Errichtung einer EU-Einrichtung, die die Veröffentlichung der Interessenerklärung des Direktors der EU-Einrichtung vorsieht. Daraus folgt, dass Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung nicht die geeignete Grundlage für die Rechtmäßigkeit der hier zu prüfenden Verarbeitung ist.

Der EDSB fordert **F4E** daher auf, Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung aus der Meldung zu streichen.

ii) Durchführungsbestimmungen

Der Datenschutzbeauftragte der Agentur teilte dem EDSB mit, dass F4E die Annahme von Durchführungsbestimmungen plant, sobald die Kommission konkrete Vorgaben dazu vorlegt, wie gemäß Artikel 110 des Statuts und nach der Reform des Statuts zu verfahren ist.

---

[2] „Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: ***„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft*** *oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden,* ***übertragen wurde“***.

[3] Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn „***die Verarbeitung […] für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt***“.

[4] Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung „***für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird*** *(…)*“.

Gemäß dem Statut können Organe/Einrichtungen/Agenturen der EU erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen erlassen (Artikel 30 von Anhang IX des Statuts). Dessen ungeachtet unterstreicht der EDSB, dass Durchführungsbestimmungen nicht nur die Verfahren in diesem Bereich ergänzen, sondern auch für die Rechtssicherheit und Klarheit der in solchen Fällen durchgeführten Datenverarbeitungen und der in diesem Zusammenhang umgesetzten Datenschutzgarantien sorgen.

Der EDSB fordert **F4E** daher auf, in den geplanten Durchführungsbestimmungen alle Datenschutzgrundsätze und die in diesem Schreiben formulierten Empfehlungen zu berücksichtigen und uns vor der Annahme der Bestimmungen ihren Entwurf zukommen zu lassen.

2) Qualität der Daten

Der EDSB empfiehlt **F4E**, in den geplanten Durchführungsbestimmungen ausdrücklich auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zu verweisen. Insbesondere sollten Untersuchungsbeauftragte die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nicht nur auf die Berichte über eine Verwaltungsuntersuchung oder eine Disziplinaruntersuchung, sondern auch auf die Berichte des Disziplinarrats ANWENDEN (Artikel 15 von Anhang IX des Statuts).

3) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

F4E sollte vor dem Hintergrund der EDSB-Leitlinien den spezifischen Datenschutzhinweis mit folgenden Grundsätzen ergänzen: i) Das Recht auf Information kann fallweise eingeschränkt werden, wenn dies gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a bis e erforderlich ist; ii) wird eine solche Einschränkung angewandt, sollten die betroffenen Personen über die wesentlichen Gründe der Einschränkung sowie über ihr Recht informiert werden, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung an den EDSB zu wenden.

Bei der Aufklärung betroffener Personen über ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung reicht die alleinige Nennung der Grundsätze nicht aus. F4E sollte daher auf die Bedeutung dieser Rechte im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren folgendermaßen näher eingehen:

i) Recht auf Auskunft (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e)

Betroffene Personen sollten umfänglich Einsicht in die Unterlagen in ihrer Disziplinarakte sowie in die Kopien endgültiger Entscheidungen in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren in ihrer Personalakte nehmen dürfen. Diese Akteneinsicht kann aufgrund der Bestimmungen von Artikel 20 der Verordnung eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz sollte von **F4E** in dem spezifischen Datenschutzhinweis erwähnt werden.

Wie in den EDSB-Leitlinien ausgeführt, sollte allen betroffenen Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, nicht nur den Beschuldigten, sondern auch Hinweisgebern, Informanten oder Zeugen. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB **F4E**, in dem spezifischen Datenschutzhinweis zu unterstreichen, dass Ausnahmen vom Auskunftsrecht betroffener Personen nur erfolgen sollten, wenn sie unbedingt erforderlich sind, und dass sie mit dem Recht auf rechtliches Gehör abzuwägen sind. **F4E** sollte insbesondere auf Folgendes hinweisen:

- Im Fall von ***Hinweisgebern, Informanten oder Zeugen*** sollten sämtliche Einschränkungen des Auskunftsrechts dieser Personen mit Artikel 20 der Verordnung in Einklang stehen;

- die Identität der Hinweisgeber sollte streng vertraulich behandelt werden, sofern dies nicht innerstaatlichen Prozessvorschriften widerspricht.

ii) Recht auf Berichtigung (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e)

F4E sollte ferner im spezifischen Datenschutzhinweis genau ausführen, wie im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung oder einem Disziplinarverfahren die Ausübung des Rechts auf Berichtigung gewährleistet wird. Betroffenen Personen sollte es insbesondere gestattet sein, sich zu äußern und Rechtsbehelfs- oder Beschwerdeentscheidungen zu ihren Akten zu geben. **F4E** sollte außerdem die Bedingungen angeben, unter denen betroffene Personen die Ersetzung einer Entscheidung oder deren Entfernung aus der Akte verlangen können.

4) Aufbewahrungsfrist

In der Meldung wird weder eine maximale Aufbewahrungsfrist für Disziplinarakten noch eine Aufbewahrungsfrist für Fälle genannt, in denen keine Disziplinarmaßnahme ergriffen wird.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, *„Personenbezogene Daten dürfen **nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke**, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, **erforderlich ist**, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.
Der EDSB empfiehlt **F4E** daher, eine maximale Aufbewahrungsfrist für alle Daten in der Disziplinarakte einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens festzulegen (beispielsweise 20 Jahre); für Verwaltungsuntersuchungen ohne Disziplinarmaßnahme sollte **F4E** eine andere maximale Aufbewahrungsfrist festlegen (beispielsweise fünf Jahre)[5].

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die aufgrund der Empfehlungen in dieser Stellungnahme von Ihrer Agentur ergriffenen konkreten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(**unterzeichnet**)

Wojciech Wiewiórowski

Kopie: Frau Angela BARDENHEWER-RATING, Datenschutzbeauftragte
Herrn Hans JAHREISS, Leiter der Verwaltungsabteilung

[5] Siehe Gemeinsame Stellungnahme des EDSB.